## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache DS 0216/17

Tite

Erhalt der biologischen Vielfalt - Stand des Umsetzungsplans für die Stadt Erfurt

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

## Stellungnahme

 Wie ist der aktuelle Umsetzungsstand des Umsetzungsplans der Stadt Erfurt zur Deklaration "Biologische Vielfalt in Kommunen" (DS 1720/10)? Bitte orientieren Sie sich bei der Beantwortung an den einzelnen Abschnitten des Umsetzungsplans.

Auf Grund des Umfanges der Berichterstattung wird die Verwaltung dem Ausschuss Stadtentwicklung und Umwelt im März 2017 eine detaillierte Information zum Stand der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen zur Deklaration "Biologische Vielfalt in Kommunen" vorlegen.

2. Die dazugehörige Drucksache 0122/11 forderte im BP 02 eine "Verstärkte Berücksichtigung von Fassaden- und Dachbegrünungen im Rahmen von Bauvorhaben". Wie hat sich die Festsetzung von Fassadengrün in Bebauungsplänen seitdem entwickelt?

Im Bebauungsplanverfahren sind alle öffentlichen und privaten Belange nach Abwägungsgesichtspunkten zu berücksichtigen und untereinander/gegeneinander gerecht abzuwägen.

Eine Abwägungsdirektive, die dieser Abwägung im konkreten Bebauungsplanverfahren vorgreift, würde eine unzulässige Vorwegbindung darstellen.

Den Umweltbelangen kommt ungeachtet dessen aus Sicht der Stadtverwaltung zweifellos ein hohes Gewicht zu. Mit welchen Maßnahmen Umweltbelangen entsprochen werden kann, muss im jeweiligen Bebauungsplan nach der konkreten Sachlage geprüft werden. Die Fassaden- und Dachbegrünung stellt dabei nur eine von vielen Maßnahmen zum Erhalt der biologischen Vielfalt dar. So sind Baumpflanzungen und sonstige bodenschlüssige Bepflanzungen aufgrund der Skepsis vieler Bauherren häufig eine nachhaltigere Alternative zur Fassadenbegrünung. Soweit Flachdächer mit geringen Spannweiten Planungsgegenstand sind, werden von der Stadtverwaltung inzwischen in der Regel Dachbegrünungen vorgeschlagen und festgesetzt. z. B. in den Bebauungsplänen BRV606 "Klimagerechte Pilotsiedlung Marienhöhe", ALT 617 "An den Graden", ANV 671 "Borntalbogen- Teilbereich 3", JOV 669 "Wohnen auf dem Johannesfeld", ALT 646 "Wohnquartier graphisches Viertel" etc. .

Die Aufstellung von Bebauungsplänen ist grundsätzlich nicht eine Aufgabe der laufenden Verwaltung. Die Letzte Entscheidung liegt in jedem Fall beim Stadtrat. Im Rahmen dieser Letztentscheidung wird regelmäßig die Frage nach Fassaden- und Dachbegrünungen in den Fachausschüssen oder im Stadtrat thematisiert und durch den Stadtrat entschieden.

3. Wie hoch ist der Anteil der ökologischen Landwirtschaft, Agrarumweltmaßnahmen auf den landwirtschaftlichen F	
Der Gesetzgeber bzw. entsprechende Vollzugsrichtlinien des Landes Thüringen sehen keine Pflichten für Meldungen von Flächen-Inanspruchnahmen durch die ökologische Landwirtschaft bzw. Naturschutz-/Agrarumweltmaßnahmen an Behörden oder Dienststellen der Stadt Erfurt vor. Dies wäre aber die Voraussetzung, um auf dieser Grundlage den entsprechenden Anteil der landwirtschaftlichen Flächen der Stadt Erfurt zu ermitteln. Allerdings dürfte dies sehr arbeits- und zeitintensiv sein, da ggf. verfügbar gemachte Informationen durch das Land Thüringen nur auf der Basis von (oft sehr großen und unstrukturierten) Feldblöcken und nicht auf der Grundlage von Katasterkarten erhältlich wären. Auch ist daran zu denken, dass jedes Jahr Änderungen auftreten können.	
Anlagen	
gez.Lummitsch	14.02.2017
Unterschrift Amtsleiter	Datum